

anstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlusses (22. Octbr. 1840.) an gewährt werde."

4) Bundesbeschluss vom 11. Februar 1841.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbarten sich, daß den Schriften Christoph Martin Wielands zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Götschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861, in sämtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde."

5) Bundesbeschluss vom 11. Februar 1841.

„Auf den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Gunsten der von Götschen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundesbeschluss vom 4. April 1840 den Werken Göthes auf 20 Jahre von eben gedachtem Tage an gerechnet zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Göthschen Werke in 40 Bänden Klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe."

6) Bundesbeschluss vom 28. Juli 1842.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbarten sich, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 betrachtet werden solle."

Kubelstadt, den 17. August 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.  
gez. v. Kretscholdt.